Glyphosat in Wasserschutzgebieten

Kurz & knapp 07/2022
Zeven, 12.07.2022

Mit Inkrafttreten der fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 08.09.2021 ist der **Glyphosateinsatz in festgesetzten Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten verboten**. Eine Ausnahmemöglichkeit besteht nicht. Betroffen ist das Wasserschutzgebiet Holßel (Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord).

Auf Flächen außerhalb von Wasserschutzgebieten, sowie in Wassereinzugsgebieten (nicht festgesetzten Wasserschutzgebieten), tritt das **generelle Anwendungsverbot erst ab dem 01.01.2024 in Kraft**.

Nach § 93 des Niedersächsisches Wassergesetzes (NWG) besteht ein **Ausgleichsanspruch für die wirtschaftlichen Nachteile** der Verbotsregelung. Ausgleichsanträge für das Jahr 2022 müssen bis **spätestens zum 31.03.2023** gestellt werden.

Ausgleichspflichtig sind Träger der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung (in der Regel Wasserversorgungsunternehmen), zu deren Gunsten das jeweilige Wasserschutzgebiet besteht. Da es sich um eine Zahlungspflicht öffentlich-rechtlicher Aufgabenträger handelt, erfüllt die Ausgleichsregelung nach Ansicht des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz voraussichtlich den Tatbestand einer Beihilfe im Sinne der Vorschrift nach Art. 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Wegen der bisher nicht erfolgten Beihilfenotifizierung sind die Wasserversorgungsunternehmen angehalten, Ausgleichsleistungen erst nach erfolgter Notifizierung zu zahlen. Unabhängig hiervon können im Vorfeld Ausgleichsansprüche inhaltlich von Seiten des Wasserversorgungsunternehmens geprüft werden und zur Auszahlung vorbereitet werden.

Um Ihre genaue Betroffenheit im Schutzgebiet Holßel zu erfassen, bitten wir Sie mit dem angefügten Formular die Flächen aufzunehmen, die aufgrund des Glyphosatverbots zu weiteren Maßnahmen zur Aufwuchsbeseitigung im Frühjahr (z.B. Behandlung Zwischenfrucht vor Silomaisanbau) geführt haben. Ein möglicher Anspruch würde nur entstehen, wenn ein belegbarer Mehraufwand (zusätzlicher Pflugeinsatz, mehrfacher Grubbereinsatz, Mulchen der Zwischenfrucht und/oder erweiterter PSM-Einsatz) bei der Bewirtschaftung der Flächen aufgetreten ist. Wenn in den vergangenen Jahren ohnehin auf den Einsatz von Glyphosat verzichtet wurde, muss zur Erfüllung des Ausgleichsanspruchs eine nachvollziehbare und belegbare Begründung für den Schaden bzw. Mehraufwand durch den Nichteinsatz des Glyphosats vorhanden sein. Nachfolgend ist ein Bespiel aufgeführt, wie der Mehraufwand dokumentiert werden kann:

							Alternativmaßnahme			
Schlagnummer gem. Zusatzberatung	Feldblocknr.-DENILI -	Schlag Nr. lt. GFN	Flächengröße in ha nach ANDI 2022	HF	ZF	VF	Pflug	Mehrmaliger Grubbereinsatz	PSM/Mulcher	Bemerkungen/Begründungen
HLS702017	1604310014	17	3,8421	MA	US	MA	Ja		Ja	Aufwuchsbeseitigung Untersaaten mit Pflug und zusätzlichem PSM-Einsatz

Für eine zügige Analyse der Betroffenheit senden Sie bitte das **ausgefüllte Formular inklusive Schlagkarteien für die entsprechenden Flächen** möglichst zeitnah und unterschrieben an uns zurück. Falls Sie Fragen zur Dokumentation des Glyphosatverzichts oder weitere Verständnisfragen haben, melden Sie sich bitte bei uns im Büro.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Wüstemann, Jan-Hendrik Sibberns

Erfassungsformular Glyphosatverzicht

							Alternativmaßnahme			
Schlagnr.ge-mäß Zusatz-beratung	Feldblocknr.-DENILI -	Schlag Nr. lt. GFN	Flächengröße in ha nach ANDI 2022	Haupt-frucht	Zwi-schen-frucht	Vor-frucht	Pflug	Mehrmaliger Grubber-einsatz	PSM/ Mulcher	Bemerkungen/Begründungen

Hiermit bestätige ich die wahrheitsgemäße Angabe und erkläre mich bereit, nach Anforderung die Schlagkarteien der entsprechenden Flächen zur Verfügung zu stellen:

_____

Datum, Unterschrift

Geries Ingenieure GmbH
Ludwig-Elsbett-Str. 1
27404 Zeven

E-Mail: zeven@geries.de
www.geries.de

Telefon: 04281 / 93947 0
Fax: 05592 / 9276 11